

## Kurzbericht des BMG-geförderten Forschungsvorhabens

Vorhabentitel	Evaluation der Auswirkungen des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG)
Schlüsselbegriffe	Neues-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, neu psychoaktive Stoffe, Evaluation
Vorhabendurchführung	
Vorhabenleitung	Prof. Dr. Ludwig Kraus, IFT Institut für Therapieforchung, München
Autor(en)	Ludwig Kraus, Anja Schiemann, Uwe Verthein, Prof. Dr. Stephan Mühlig, Gabriele Koller, Jörn Patzak, Volker Auwärter, Maren Hermanns-Clausen, Regina Kühnl, Darya Aydin, Sabine Horn, Sascha Milin, Christoph Schwarzbach, Nikolas Lesker, Verena Angerer, Michaela Sommer, Julia Kaudewitz, Boris Orth, Markus Meyer, Dr. Rainer Dahlenburg, Bettina Fehlings, Karin Rühl, Lutz Preisler, Heiko Becker, Jörg Beyser, Michael Uhl, Jan Schäper, Markus Steinmetz, Jörg Wolstein, Siegfried Gift, Pawel Slecza, Sabine Härtl
Vorhabenbeginn	01.06.2017
Vorhabenende	31.05.2019 (verlängert bis 31.08.2019)

### 1. Vorhabenbeschreibung, Vorhabenziele

Mit dem „Neuen-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)“ beabsichtigt der Gesetzgeber, die Verbreitung von Neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) zu bekämpfen und so ihre Verfügbarkeit als Konsum- und Rauschmittel einzuschränken. Damit soll die Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gefahren, die mit dem Konsum von NPS verbunden sind, geschützt werden. Eine Besonderheit des NpSG ist der Verzicht auf Strafbewehrung des Umgangs mit NPS, der eine Entkriminalisierung der Konsumierenden impliziert.

### 2. Durchführung, Methodik

Ziel des Projekts war es, die intendierten und nichtintendierten Auswirkungen bzw. Effekte des Gesetzes an Hand einer Reihe von Indikatoren zu analysieren. Auswirkungen wurden auf Konsument\*innen, ihr Konsumverhalten und ihre Konsummotive, auf die Arbeit der Suchthilfe und der Strafverfolgungsbehörden erwartet. Diese Auswirkungen wurden durch eine qualitative Erfassung in narrativer Form einer Beurteilung zugänglich gemacht. Die zu erwartenden Auswirkungen auf den Drogenmarkt wurden mit chemisch-

toxikologischen Untersuchungen beschlagnahmter Stoffe und Proben von Vergiftungen, Abstinenzkontrollen in forensischen Psychiatrien sowie Drogenkontrollen in Gefängnissen oder im Straßenverkehr untersucht. Als weitere Indikatoren wurden Informationen aus Drogennot- und -todesfällen sowie Angaben zu Straftaten herangezogen.

### 3. Gender Mainstreaming

Die Evaluation des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz beschäftigt sich mit den Auswirkungen des Gesetzes und seinen Zielen, d. h. die Verbreitung von Neuen psychoaktiven Stoffen zu bekämpfen und die Verfügbarkeit als Konsum- und Rauschmittel einzuschränken. Da keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen des Gesetzes zu erwarten waren, wurde mit Ausnahme von Konsumprävalenzen und Konsummustern auf eine geschlechtsspezifische Auswertung bzw. Darstellung verzichtet. Der Projektbericht wurde in gendergerechter Sprache verfasst.

### 4. Ergebnisse, Schlussfolgerung, Fortführung

Mit Ausnahme der „Psychonauten“ verfügten die Befragten über ein lückenhaftes Wissen zu den Inhalten des NpSG. Als Auswirkungen wurde eine Qualitätsminderung der verfügbaren NPS sowie die Abwanderung deutscher Online-Shops ins Ausland berichtet. Die Verschlechterung der Qualität von NPS und die dadurch verursachten negativen Konsumerfahrungen sowie eine Verlagerung der Bezugswege auf das Internet und den Schwarzmarkt könnten zu einem zunehmend negativen Image von NPS beigetragen und so das Konsumverhalten beeinflusst haben. Die Mehrheit befürwortete den Entkriminalisierungsaspekt mit der Einschränkung, dass dies in der Praxis für sie keine Änderung bedeutet. Suchthilfemitarbeitende fungieren als Schnittstelle für Kontakt- und Hilfesuchende und ihnen kommt die Aufgabe einer objektiven Aufklärung zu Rechtsfragen zu. Da befragte Suchthilfemitarbeitende in unterschiedlichem Maße mit dem NpSG vertraut waren, sind sie nach den aktuellen Ergebnissen dieser Aufgabe nur bedingt gewachsen. Einige Befragte von Strafverfolgungsbehörden sowie der Suchthilfe sahen im NpSG eine falsche Signalwirkung durch die Nichtkriminalisierung des Besitzes von NPS trotz teilweise erheblicher Gesundheitsschädlichkeit der Substanzen. Bezüglich des Handels konnte festgestellt werden, dass Zubereitungen verstärkt neben Stoffen aus dem NpSG auch wieder bereits dem BtMG unterstellte NPS enthielten. Zudem wurden auch vermehrt neue chemische Stoffe vertrieben, die keiner der beiden im NpSG normierten Stoffgruppen zugeordnet werden konnten. Es fand eine Verlagerung des Verkaufs von psychoaktiven Stoffen von der Straße und Head-Shops in den virtuellen Raum statt. Die Ergebnisse der Epidemiologischen Suchtsurveys aus den Jahren 2015 und 2018 lassen keine statistisch bedeutsamen Veränderungen der Konsumprävalenz Neuer psychoaktiver Stoffe bei Erwachsenen im Alter von 18 bis 64 Jahre erkennen. Auch in den Daten der Suchthilfestatistiken finden sich über den kurzen Beobachtungszeitraum keine Veränderungen. Aufgrund mangelnder Dokumentation ist von einer Unterschätzung von Personen mit NPS-Konsum bzw. mit NPS als Hauptsubstanz auszugehen.

Empfohlen werden, den Grundtatbestand im NpSG insgesamt zu vereinfachen, die Besitzstrafbarkeit im NpSG und BtMG zu harmonisieren, die Aufklärung von Konsumierenden und „Konsuminteressierten“ im

Rahmen selektiver und indizierter Prävention in Bezug auf NPS und die zugehörige Gesetzgebung zu intensivieren sowie Fortbildungen zum Thema NPS für Fachkräfte, insbesondere Suchthilfemitarbeitende, medizinisches Personal und Justizvollzugsbeam\*innen anzubieten. Schließlich bedarf es eines kontinuierlichen Monitoring bestehend aus direkten und indirekten Marktbeobachtungen (toxikologische Untersuchungen von Proben aus Drogenaufkäufen, Beschlagnahmung, Abstinenzkontrollen aus forensischen Psychiatrien, Justizvollzugsanstalten und anderen Kontrollprogrammen sowie von Vergiftungs- und Drogentodesfällen), aus epidemiologischen Bevölkerungs- und spezifischen Szenebefragungen, sowie der vermehrten Nutzung von Daten aus bestehenden Statistiken und Registern. Bei „Rauschgifttoten“ sollte grundsätzlich eine Obduktion einschließlich einer vollumfänglichen chemisch-toxikologischen Untersuchung durchgeführt werden. Empfohlen wird auch eine erneute Befragung von Strafverfolgungsbehördenmitarbeitenden sowie der Richterschaft.

## 5. Umsetzung der Ergebnisse durch das BMG

## 6. Verwendete Literatur

Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes und von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes vom 12.7.2019 (BGBl. I 2019, S. 1083 ff.).

Hannemann, Tessa-Virginia/Kraus, Ludwig/Piontek, Daniela. Consumption patterns of nightlife attendees in Munich: a latent-class analysis, *Subst Use Misuse* 2017, 52 (11), 1511-1521.

Hohmann, Nicolas/Mikus, Gerd/Czock, David. Wirkungen und Risiken neuartiger psychoaktiver Substanzen, *Dtsch Arztebl Int* 2014 111(9), 139-147.

Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) vom 21.11.2016 (BGBl. I S. 2615). Zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872).

Patzak, Jörn. Das Neue-Psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), *NStZ* 2017, 263.